

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1499/2022
Amt/Aktenzeichen 70/70 20 21	Datum 31.10.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.11.2022

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	15.11.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	22.11.2022	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	23.11.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	30.11.2022	Ö

## Betreff:

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2022

Mainz, 04. November 2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

Mainz, 09. November 2022

gez. Beck

Günter Beck  
Bürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Die vorberatenden Gremien empfehlen, der Stadtrat beschließt, die als Anlage beigefügte 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2022, zu beschließen.

## Sachverhalt

Gemäß § 17 Abs. 1 Landesstraßengesetz sind die innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Mainz gelegenen öffentlichen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten zu reinigen. Die Stadt Mainz erhebt zur Deckung der Kosten für die Reinigung von Straßen, die sie selbst wahrnimmt, Benutzungsgebühren. Die Gebührensätze sind in der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren festgelegt.

Die Straßenreinigungssatzung wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Aktuell wird folgender Anpassungsbedarf gesehen:

- a) Anpassung der Gebühren aufgrund Neukalkulation
- b) Satzungsmodifizierungen bezüglich der Gebührenermäßigungen bei Ausfällen der Straßenreinigung

### a) Anpassung der Gebühren aufgrund Neukalkulation

Die Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz liegen derzeit bei 9,00 € je lfd. Meter Frontlänge und einmal wöchentlicher Reinigung. Diese wurden mit Beschluss vom 29.11.2017 (Drucksache 1414/2017) von 9,84 €/m auf obigen Wert reduziert. Die Reduzierung wurde nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) notwendig, um die Überdeckung aus der Straßenreinigung aus den Vorjahren an den Gebührenzahler zurückzuführen. Dadurch entstand schon seit 2018 eine Unterdeckung im Gebührenhaushalt Straßenreinigung. Die Ergebnisentwicklung stellte sich wie folgt dar:

Jahr	Jahresergebnis	Eigenkapital
2017	- 298 T€	7.751 T€
2018	- 1.163 T€	6.588 T€
2019	- 1.474 T€	5.114 T€
2020	- 1.896 T€	3.218 T€
2021	- 2.118 T€	1.100 T€

Tabelle 1: Ergebnisentwicklung Gebührenhaushalt Straßenreinigung

Seit dem Jahre 2018 ist der Gebührenhaushalt nicht mehr auskömmlich, die Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren sind aufgebraucht, eine Neukalkulation und Anpassung der Straßenreinigungsgebühr ist daher geboten.

Die Gebühren wurden auf Grundlagen der neuen Aufgabenstruktur des Eigenbetrieb Stadtreinigung der Stadt Mainz und dessen Wirtschaftsplan für 2023 für die Jahre 2023 und 2024 kalkuliert.

Grundlage der Kalkulation waren folgende Rahmenbedingungen:

- Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird im Verhältnis zu den Ist-Kosten des Haushaltsjahres 2021 für das Planjahr 2023 eine durchschnittliche Tariflohnsteigerung in Höhe von 8,0 % angenommen. Die Steigerung für das Jahr 2024 wurde im Vergleich zu 2023 mit 6,0 % angenommen. Weitere Personalkostensteigerungen im Rahmen der Altersvorsorge und durch die Erbringung von zusätzlichen Leistungen sind in diesen Steigerungsraten berücksichtigt.

- Die Kosten für Treibstoff, Strom, Gas und Energie wurden mit einer Steigerung von 80% zu den Ist-Kosten des Haushaltsjahres 2021 für das Planjahr 2023 berücksichtigt. Die Steigerung dieser Kosten für das Haushaltsjahr 2024 in Vergleich mit 2023 wurde mit weiteren 15 % berücksichtigt.
- Für alle nicht erwähnten weiteren Sachkosten wurden in der Planung Preissteigerungen von jährlich 2,5 % zu Grunde gelegt.
- Da die Veränderungen in der veranlagten Frontlänge jährlich deutlich unter einem Prozent liegen, sind weder in der Veranlagung noch in der Reinigungsintensität Anpassungen vorgesehen. Im Juni 2022 lag die veranlagte Gebührenlänge bei 449.250 m, die auch für die Jahre 2023 und 2024 berücksichtigt wurde.
- Aufgrund der deutlichen Gebührenanpassung und der Haushaltslage der Stadt Mainz wird auf eine Eigenkapitalverzinsung nach § 8 Abs. 3 KAG zu Gunsten des Gebührenzahlers verzichtet.

Auf Grundlage der oben angenommenen Bedingungen wurde für die Kalkulation der Reinigungsgebühren für die beiden Haushaltsjahre 2023 und 2024 der Mittelwert des Gebührensatzes dieser beiden Jahre zugrunde gelegt. Für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 ergibt sich somit ein abgerundeter Gebührensatz von jährlich 11,70 €/m Frontlänge bei wöchentlicher Reinigung (aktuell 9 €/m, in 2017 9,84 €/m). Bei diesen Gebühren wird im Jahr 2023 das Entgeltaufkommen über dem Entgeltbedarf liegen. Der Überschuss wird 2023 in eine Gebührenaussgleichsrückstelle eingestellt und im Folgejahr 2024 mit den in gleicher Höhe geplanten Fehlbetrag des Entgeltaufkommens verrechnet werden. Bei einem Grundstück mit einer Frontlänge von beispielsweise 20 m steigt die Jahresgebühr in der Klasse 11 somit um 54,- € auf 234,- €.

Die Gebühren pro Meter für alle Reinigungsklassen sind nachfolgend aufgelistet:

Reinigungshäufigkeit / Woche	Anliegerstraße	Sammelstraße	Verkehrsstraße	Hauptverkehrsstraße	Fußgängerzone	Sonstige Fußwege / Wohnstraße	
1 x	11 11,70 € 0 %	21 11,12 € 5 %	31 10,53 € 10 %	41 9,95 € 15 %	51 9,36 € 20 %	61 11,70 € 0 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil
2 x	12 22,23 € 5 %	22 21,06 € 10 %	32 19,89 € 15 %	42 18,72 € 20 %	52 17,55 € 25 %	62 22,23 € 5 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil
3 x	13 31,59 € 10 %	23 29,84 € 15 %	33 28,08 € 20 %	43 26,33 € 25 %	53 24,57 € 30 %	63 31,59 € 10 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil
4 x	14 39,78 € 15 %	24 37,44 € 20 %	34 35,10 € 25 %	44 32,76 € 30 %	54 30,42 € 35 %	64 39,78 € 15 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil
6 x	16 56,16 € 20 %	26 52,65 € 25 %	36 49,14 € 30 %	46 45,63 € 35 %	56 42,12 € 40 %	66 56,16 € 20 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil
6 Haupt- u. 7 Neben- reinigungen	17 59,68 € 50 %	27 59,68 € 50 %	37 59,68 € 50 %	47 59,68 € 50 %	57 59,68 € 50 %	67 59,68 € 50 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil

Anmerkung: Die Kennzahlen der Reinigungsklassen setzen sich zusammen aus der Straßenklassifizierung - 1. Ziffer -  
 (1 = Anliegerstraße, 2 = Sammelstraße, 3 = Verkehrsstraße, 4 = Hauptverkehrsstraße, 5 = Fußgängerzone, 6 = sonstige Fußwege und Wohnstraßen) und

der Reinigungshäufigkeit / Woche - 2. Ziffer -.  
Hauptreinigungen beinhalten eine kombinierte Maschinen- und Handreinigung;  
Nebenreinigungen sind punktuelle Handreinigungen.

Tabelle 2: Gebührentabelle

Das Gebührenaufkommen wird jährlich nachkalkuliert und ggf. erstmals für das Jahr 2025 angepasst. Die Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren waren durch die Ergebnisvorträge der Haushaltsjahre vor 2017 gedeckt. Diese Ergebnisrücklagen werden zum 31.12.2022 vollständig verbraucht sein. Daher finden diese Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren in der vorliegenden Gebührenkalkulation für die Jahre ab 2023 keine Berücksichtigung. Zukünftige Über- und Unterdeckungen werden in der darauffolgenden Gebührenkalkulation ausgeglichen.

#### **b) Satzungsmodifizierungen bezüglich der Gebührenermäßigungen bei Ausfällen der Straßenreinigung**

Nach derzeitigem Satzungsrecht (§ 22 Abs. 1) führen vorübergehende Minderreinigungen für einen Zeitraum bis zu einem Monat aus betrieblichen Gründen oder Ausfälle durch höhere Gewalt nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr.

Im Rahmen dieser Regelung müssen jedoch nach herrschender Rechtsprechung (z. B. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 09.02.2006 – Az. 11037/05.OVG) über den gegenwärtigen Wortlaut der Satzung hinaus auch zeitlich nicht zusammenhängende Reinigungsausfälle – bezogen auf das gesamte Gebührenjahr – berücksichtigt werden, wenn sie ein Ausmaß erreichen, das in einem deutlichen Missverhältnis zu der Leistung steht.

Dementsprechend ist angedacht § 22 Abs. 1 wie folgt neu zu fassen:

„Ausfälle der Straßenreinigung aufgrund von höherer Gewalt sowie unerhebliche vorübergehende Ausfälle der Straßenreinigung aus betrieblichen Gründen von bis zu zehn Prozent der in dem Gebührenjahr satzungsgemäß vorgesehenen Reinigungen führen nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr.“

Diese Regelung ist auch rechnerisch bestimmter als der Ansatz von einem Monat (= 4 bis 5 Ausfälle) und entspricht einer bereits seit Jahren gelebten, mit dem Stadtrechtsausschuss entwickelten Praxis. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Reinigungshäufigkeiten wurde nunmehr eine Prozent-Regelung vorgesehen.

Infolgedessen bedarf auch § 22 Abs. 4 einer Neufassung wie folgt:

„Bei Betriebsstörungen großen Umfangs reduziert sich die Gebühr entsprechend. Dies gilt insbesondere, wenn aus betrieblichen Gründen mehr als zehn Prozent der in dem Gebührenjahr satzungsgemäß vorgesehenen Reinigungen ausfallen. Für die über diese Anzahl hinausgehenden Reinigungsausfälle reduziert sich die Gebühr. Eine Gebührenermäßigung kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn nach Art, Dauer und/oder Umfang erhebliche Reinigungsmängel festzustellen sind, sodass die Straße als Ganzes nicht mehr als gereinigt angesehen werden kann.“

Gleichsam wird mit dieser Satzungsanpassung einer Empfehlung des Landesrechnungshofs (Randnummer 61) unter Berücksichtigung der hiesigen Gegebenheiten nachgekommen.

Alle Satzungsänderungen sind zum besseren Nachvollziehen in der als Anlage beigefügten Ge-

gegenüberstellung „aktueller vs. neuer Satzungstext“ fett geschrieben bzw. die neuen Gebührensätze grau hinterlegt.

Der Satzungsentwurf ist mit dem Standes-, Rechts- und Ordnungsamt abgestimmt.

## **Lösung**

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2022, entsprechend dem vorgelegten Entwurf der 13. Änderungssatzung

## **Alternativen**

Keine.

## **Finanzierung**

Durch die Anpassung der Gebühren wird die Kostendeckung bei den Benutzungsgebühren für die städtische Straßenreinigung wiederhergestellt.

Anlagen:

- Entwurf der 13. Änderungssatzung
- Gegenüberstellung „aktueller vs. neuer Satzungstext“